

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 6 (1916)  
**Heft:** 25

**Artikel:** Der Schläger-Mechanismus  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-719501>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ten hin freilegt und es wieder nach der Mitte hin bedeckt. Dauert dabei der Vorgang des Öffnens und Schließens im Verhältnis zu der Zeit, in der das Objektiv ganz bloßgelegt ist, lange — und das tritt vor allem bei kurzen Momentaufnahmen ein und allgemein bei Verschlüssen mit schlecht arbeitendem Mechanismus —, so muß ein Abschattieren der Ränder an allen Seiten, oder nur an zwei, je nach dem, wie der Verschuß arbeitet, eintreten.

Kommt keiner der vorbeschriebenen Gründe in Betracht, so kann die Schuld auch an der Kamera liegen. Entweder ist bei dieser die Vorderwand nicht genügend für das Objektiv ausgeschnitten, was zum Beispiel dann der Fall sein kann, wenn wir das Objektiv verschieben oder wenn wir statt des ursprünglich benutzten Objektivs ein solches von größerer Lichtstärke, verwenden, oder aber es hängt bei lang ausgezogener Kamera in der Mitte der Balgen so weit herunter, daß er Lichtstrahlen abschneidet. Die mindere Helligkeit zeigt sich im letzteren Falle natürlich nur an einer Seite, nämlich an dem obern Teil der Mattscheibe, dem untern Bildrande.

Nicht vergessen darf man, daß bei Verschieben des Objektivs aus seiner Mittelstellung nach einer Richtung hin, ein größerer Bildwinkel benutzt wird, sodaß hierdurch auch an einer Seite mindere Helligkeit durch Vignettieren oder durch den gesetzmäßigen Lichtabfall in Fällen eintreten kann, in denen sie sich bei Mittelstellung des Objektivs nicht bemerkbar macht.

Nach diesen Ausführungen wird wohl jeder leicht feststellen können, wodurch ein auftretender Lichtabfall bewirkt wird.

Uebrigens sucht man auch ein Vignettieren durch besondere Vorrichtungen künstlich herbeizuführen, entweder schon bei der Aufnahme oder nachträglich beim Kopieren.



## Der Schläger-Mechanismus.



Das älteste System der ruckweisen Fortbewegung des Filmbandes ist das Schlägersystem. Es hat seinen Namen von einem handgelenkartigen Stift, der am äußern Ende einer kurbelähnlichen Windung montiert ist und bei der fortgesetzten ununterbrochenen Drehung der letztern in gewissen Zeitläufen gegen das Bildband schlägt. Denn naturgemäß dreht sich auch dieser Stift im Kreis, denn die mit einem Zahnrade verbundene Windung wird durch das Zahngetriebe des ununterbrochen rotierenden Kurbelrades gedreht. Der Schläger macht die Runde, bis er den Film trifft, zerzt diesen ein Stück seines Weges mit, und verläßt ihn wieder, sobald er selbst im Kreise wieder aufwärts strebt. Der stillstehende Film wird demnach durch den Schläger zu einer hängenden Schleife geformt, die zwischen dem Filmfenster, beziehungsweise dem Führungskanal und dem Transportrad sich bildet. Letzteres bewegt sich ununterbrochen, zieht also das Bildband durch

das Bildfenster und den Führungskanal genau in der Länge eines Filmbildchens, das der Höhe des Filmfensters entspricht, d. h. 1,90 Zentimeter. Sobald der Schläger wieder seine Bewegung im Kreis nach aufwärts (also abseits des Bildrandes) beginnt, um wieder zu dem Film herumgeführt zu werden, wird die entstandene Schleife in derselben und gleichen Zeit vom Transportrad fortgesetzt weitergeführt, so daß in dem Moment, wo der Schläger wieder den Film erreicht, das Bildband wieder straff ist. In genau derselben Zeit erfolgte die Belichtung des Films durch das Fenster, die just abgeblendet wird, so daß der ruckweise Transport durch den sich mittlerweile wieder anpressenden Schläger aufs Neue beginnen kann. Während also das Bildband im Fenster festgehalten ist, verschwindet durch den ununterbrochenen Transport unterhalb des Fensters die dort vorher gebildete Schleife allmählich. Der Durchmesser der den Schläger drehenden Winde oder Scheibe muß demnach ein derartiger sein, daß die Drehung des Schlägers von dem Moment, wo er den Film verläßt, bis zu dem Moment, in welchem er sich wieder an den Film anpreßt, genau mit der Filmbelichtungsdauer übereinstimmt. Je größer der Durchmesser, desto kürzer die Zeit des Transportes und umgekehrt. Das ist der eigentliche Vorteil des Schlägersystems: man braucht den Stift nur auf der Windescheibe näher zum oder weiter vom Mittelpunkt der letzteren zu stellen, um eine genau Uebereinstimmung mit der Filmbelichtungszeit zu erreichen, wodurch das Flimmern sich viel weniger bemerkbar macht. Das Verhältnis der Filmbewegung im Führungskanal zum Kreis der Bewegung der Kurbel ist gar nicht von Belang, nur der Abstand von der Kurbelachse zur Schlägerachse auf der Winde kommt in Betracht. Wenn das Zahnrad 16 Zähne hat oder einen Umfang von vier Filmbildchen, da je vier Perforationen ein Bildchen umfassen, so muß die Verbindung des Triebwerks eine solche sein, daß die Kurbel sich viermal dreht, bis alle Zähne zum Eingreifen kommen oder für jedes Bildchen das vom Zahnrad transportiert wird, muß die Kurbel einmal sich ganz drehen. Daraus ergibt sich: nimmt das Zahnrad 16 Filmbildchen pro Sekunde mit, so muß auch der Film mit einer Geschwindigkeit durch den Führungskanal, die 16 Bildchen pro Sekunde entspricht. Durch den Schläger erhält das Bildband 16 unterbrochene Fortbewegungen im Führungskanal während derselben Zeit und in gleichen Zwischenräumen; es ist also eine Gesamtbewegung in der Länge von 16 Bildern und 16 Unterbrechungen der Bewegung vorhanden. Es gibt Apparate, wie die des Kinemacolor, bei denen der Schläger den Film um 25 Bildchen pro Sekunde fortbewegt, bei besonders straffer Spannung des Films im Fenster. Das Zahnrad dreht sich während des Transportes nur auf verhältnismäßig geringe Entfernung, wodurch die Reibung bei den Perforationslöchern eine kleine ist, der Film wird also weniger gezerrt wie bei jeder andern Art der ruckweisen Fortbewegung.

Der Schläger hat auch noch den Vorteil, daß, weil keine mechanischen Teile die Unterbrechung verursachen, das Stoßen und Zittern des Mechanismus auf das Minimum beschränkt ist. Bei schnellem Lauf des Bildbandes,

wie eben bei der Farbenkinematographie, wird man ihm daher den Vorzug geben. Dagegen hat dieses System folgende Nachteile: Wenn der Schläger abwärts freist und den Film streift, so verursacht er ein derartiges Geräusch, daß man schon deshalb sagt, der Apparat schlägt. Das Anpressen des Schlägers an den Film hierbei kann, falls das Bildband nicht sehr geschmeidig ist, leicht Brüche des Zelluloids verursachen. Während die Schleife bis zu ihrem Verschwinden nachgezogen wird, erschüttert dies auch das Filmfenster, so daß die Wandbilder hin- und herbewegt erscheinen. Damit die photographische Schicht geschont werde, ist der Schläger so konstruiert, daß er nur die Perforationsränder direkt transportiert; diese konstante Zerrung der Ränder verursacht leicht eine Ueberspannung des Films, so daß dadurch oft das Bildband im Fenster nicht flach aufliegt. Aus allen diesen Gründen ist dieses System fast außer Gebrauch gekommen.

Es gibt auch Schläger, die sich hin- und herbewegen, wie die Verbindungsstangen einer Maschine, auf dem anderen Ende eine Kreisbewegung vollführend. Dadurch erzittert die Filmschleife weniger, die schwingende Bewegung verursacht jedoch eine größere Erschütterung der mechanischen Teile. („Kinema.“)



## Allgemeine Rundschau.



### Schweiz.

— **Basler Kinematographen-Gesetz-Beratung** vom 16. Juni 1916. Dr. D. Kully referiert als Präsident der vorberatenden Kommission. Er spricht dabei den Wunsch der Kommission aus, die Regierung möge für die zweite Lesung dem Großen Rat auch den Entwurf ihrer Verordnung zugänglich machen. A. Auf-der-Maur betrachtet den Kinematographen, das „Theater des armen Mannes“, als nützliche Empfindung, die aber unzweifelhaft der staatlichen Regelung bedarf, und empfiehlt Eintreten auf die Kommissionsvorlage. Gerne hätte der Redner eine Erhöhung des Schutzalters (16 Jahre) gesehen. Reg.-Präs. Miescher hat Bedenken gegen die Vorlegung des Verordnungsentwurfes; denn die Verordnungen sind Sache der Regierung. Der Referent wendet ein, der Große Rat wolle nur den voraussichtlichen Inhalt der Verordnung kennen, um allfällige abweichende Meinungen im Gesetz selbst fixieren zu können. Eintreten wird beschlossen. In Art. 9 wird gesagt, daß die besonderen Bauvorschriften auf bestehende Gebäude nur angewandt werden sollen, wenn diese gefährdend oder wenn ohnehin größere Reparaturen vorgenommen werden. Ed. Wenf beantragt, für die Anpassung der bestehenden Gebäude an die neuen Bauvorschriften eine bestimmte Frist von zehn Jahren anzusetzen. Der Referent bekämpft diesen Antrag als unpraktisch und unter Umständen tief in die Verhältnisse der jetzigen Kinematographenbesitzer eingreifend. Reg.-Präs.

Miescher weist darauf hin, daß das vorgeschlagene Verfahren die gleiche Regelung bringt, die das Wirtschaftsgesetz für Wirtschaften enthält. Eine Fristsetzung wird die Durchführung der Bauvorschriften eher erschweren als erleichtern. G. Rutschmann bekämpft den Antrag ebenfalls, da das Publikum den Schutz strenger Vorschriften nötig hat. Ed. Wenf betont, daß sein Antrag ein Zusatz, also eine Vermehrung der vorgeschlagenen Bedingungen, nicht ein Gesetz für sie sein soll. S. Amlehn spricht gegen den Antrag, da die vorliegende Fassung genügt. Der Antrag Wenf wird mit großer Mehrheit abgelehnt. Hr. Dir. Buchmann kommt auf Art. 8 zurück, der für Geräuschräume bestimmte Vorschriften aufstellt, und beantragt Streichung. Die Geräuschräume, die eine arge Belästigung der Nachbarschaft darstellen, sollten ganz verboten werden. Der Referent hält diesen Antrag für zu weitgehend. Die Nachbarschaft wird durch Art. 684 des Zivilgesetzbuches genügend geschützt. Die Beratung von Art. 8 wird ausgestellt, bis bei Art. 17 entschieden ist, ob Geräusche überhaupt gestattet werden sollen. In Art. 12 heißt es u. a., daß die Bewilligung für Kinematographenlokale zu verweigern ist: „3. für Gebäude in unmittelbarer Nähe von Schulhäusern und Krankenanstalten.“ Dr. A. S. Wieland beantragt zu fügen: 3. für Gebäude in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulhäusern, andern Gebäuden mit Schulklokalen und Krankenanstalten.“ Der Referent akzeptiert diesen Antrag, A. Jeggli bekämpft ihn. Dr. B. E. Scherer beanstandet es überhaupt, daß Kinematographen in der Nähe von Schulhäusern verboten sein sollen. Reg.-Präs. Miescher bemerkt, daß bestehende Kinematographen natürlich eine gewisse Berücksichtigung finden werden. Gegen die Nennung der Kirchen hat der Redner persönlich nichts. Die Anführung „anderer Gebäude mit Schulklokalen“ geht etwas weit. W. Bertsch ist gegen jede Änderung. In allen Dörfern steht auch das Schulhaus neben der Kirche. Der Referent findet diese Sitte auf dem Lande sehr schön. Dr. C. Frey spricht auf Grund der Kultusfreiheitbestimmung der Bundesverfassung gegen den Antrag Wieland. Dieser wird mit 34 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

— **Kinematographenkontrolle in St. Gallen.** Im Jahre 1915 wurden auf dem hiesigen Plage durch die Polizeiorgane kontrolliert im Amerikanischen Kinema, Union-Victorspiele, Lichtbühne und auf dem Jahrmarkte total 195 Programmwechsel. Verboten wurden zwei Filme, 22 Filme mußten gekürzt werden.

— **Société générale d'Entreprises cinématographiques „Apollo-Theatre“, Genf.** Für 1915 (zweites Betriebsjahr) gelangt auf das 250,000 Franken betragende Aktienkapital eine Dividende von 5 Prozent (im Vorjahr 4 Prozent) zur Ausschüttung.

— **Verkäufe.** Man teilt uns mit, daß Herr R. C. de Daué, 31 Rue Bergère in Paris das Monopol erworben hat für die Schweiz, und zwar auf Konto von Herrn Chr. Warg in Luzern für folgende fünf Filme: 1. „Die Seepiratin“ (Maria Jacobini), 2. „Wenn der Frühling wieder-